



Potenzialanalyse zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sinsheim im Nov. 2025 / Mai 2026

D. Glup, M. Fundus, T. Schievehövel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zielsetzung der Stadt Neckargemünd	3
II. Berücksichtigte Ausschlusskriterien bei der Standortwahl	3-4
III. Regionale Belange der Raumordnung	
Grundsätzliche Aussagen des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“	5
Darstellung und Aussagen der Raumnutzungskarte	6
„Regionaler Grünzug“	7
„Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“	7
„Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“	8
„Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“	8
Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“	9
IV. Naturschutzfachliche Belange	
Naturschutz-/FFH-Gebiete	10
Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I – Kleiner Odenwald“	10-11
Geschützte Offenlandbiotop/Streuobstwiesen	11
Kernflächen/-räume im „Biotopverbund Offenland“	12
V. Belange der Landwirtschaft	13-14
VI. Schutz des Landschaftsbildes	15
VII. Zusammenfassung	16

I. Zielsetzung der Stadt Neckargemünd

Die Stadt Neckargemünd beabsichtigt, auch auf ihren Gemarkungen einen aktiven Beitrag zum Gelingen der „Energiewende“ und zum Erreichen der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg zu leisten.

Auf Landesebene wird bis zum Jahr 2040 eine Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen, das heißt auch durch die öffentliche Hand und die sie tragenden Bürger und Betriebe, engagiert vorangetrieben und in Form konkreter Maßnahmen vorangebracht wird.

Nachdem die seitens der Stadt Neckargemünd geplante Photovoltaik-Freianlage auf der Fläche der ehemaligen Mülldeponie auf der Gemarkung Mückenloch aufgrund der zu berücksichtigenden Belange des Artenschutzes nicht realisiert werden kann, soll mit dieser Untersuchung die Frage beantwortet werden, welche alternativen Standorte in der Stadt Neckargemünd für eine solche Nutzung, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, zur Verfügung stehen.

II. Berücksichtigte Ausschlusskriterien bei der Standortwahl

In Anlehnung, jedoch **nicht** im vollständigen Einklang mit der Planung zum Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ wurden für diese Ausarbeitung folgende Ausschlusskriterien formuliert :

In Verbindung mit Siedlungsflächen

- die Siedlungsflächen selbst
- Streusiedlungen und Aussiedlerhöfe
- Freizeitanlagen
- Mindestabstände zu Siedlungsflächen, um potenzielle Erweiterungen von Gebieten nicht von vornherein einzuschränken (Vorschlag : 150 m)
- für Wohn- und Mischgebiete :
Verhinderung von der visuellen Beeinträchtigung der Bewohner,
Vermeidung von Störungen durch Blendung (in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie, im Einzelfall prüfen)

Naturschutzrechtliche Belange

- Naturschutzgebiete
- „FFH-Gebiete“
- geschützte Biotope, Naturdenkmäler
- Fließgewässer, einschließlich Gewässerrandstreifen
- Wasserschutzgebiete, Zonen I und II
- Überschwemmungsgebiete

Landschaftsbild (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)

- Flächen mit hoher Präsenz im Landschaftsbild (in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie)

Belange der Landwirtschaft

- Vermeidung einer Einbeziehung von Flächen mit einer Ackerzahl ≥ 60
- Vermeidung einer Einbeziehung von Flächen, die als „Vorrangflur“ oder als „Vorbehaltsflur I“ gelten

Mindestgröße einer Photovoltaik-Freianlage

- Vermeidung der Zersplitterung der Landschaft durch die Errichtung von vielen kleinen Photovoltaik-Anlagen;
Definition einer Mindestgröße einer Fläche (Vorschlag: 3,0 ha)

Die in Verbindung mit den bestehenden und geplanten Siedlungsflächen formulierten Ausschlusskriterien sollen dafür Sorge tragen, dass durch die Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen die Bevölkerung keine unververtretbaren Einschränkungen hinsichtlich ihrer Wohnqualität hinnehmen müssen und funktionale Erfordernisse im Hinblick auf gewerbliche und verkehrliche Belange hiervon nicht beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung der oben formulierten Ausschlusskriterien wurden, die im Stadtgebiet in Frage gekommenen Suchräume ermittelt und im Zuge des Untersuchungsprozesses konkretisiert.

III. Regionale Belange der Raumordnung

Grundsätzliche Aussagen des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ zum Klimaschutz

Gemäß der Darstellung im „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ ist eine Vollversorgung aus erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen, anzustreben. Der Klimaschutz ist somit zu einer zentralen Aufgabe der Regionalplanung geworden. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung, bei gleichzeitiger Unabhängigkeit von fossilen Kraft- und Heizstoffen, erreicht werden. Hierbei ist auch für den Verband Region Rhein-Neckar der Ausbau von erneuerbaren Energien eine wichtige strategische Ausrichtung.

Hinsichtlich möglicher Standorte von Photovoltaik-Anlagen ist im „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ unter der Nr. 3.2.4.2 der Grundsatz formuliert, dass Photovoltaik-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

Für Freiflächen-Anlagen sind Standorte zu bevorzugen, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ausgehen, die bereits über eine Vorbelastung verfügen und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Hierbei sind Standort auf bereits versiegelten Flächen, gewerblichen bzw. militärischen Konversionsflächen sowie auf Deponien der Vorrang einzuräumen.

Festzustellen ist, dass auf den Gemarkungen der Stadt Neckargemünd, abgesehen von der ehemaligen Deponie in Mönchzell, derlei Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Umfangreiche Untersuchungen dieser Erdaushubdeponie süd-östlich von Mückenloch kamen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage auf dieser Fläche aufgrund der Belange des Artenschutzes sowohl ökologisch als auch unter wirtschaftlichen Aspekten nicht umsetzbar ist.

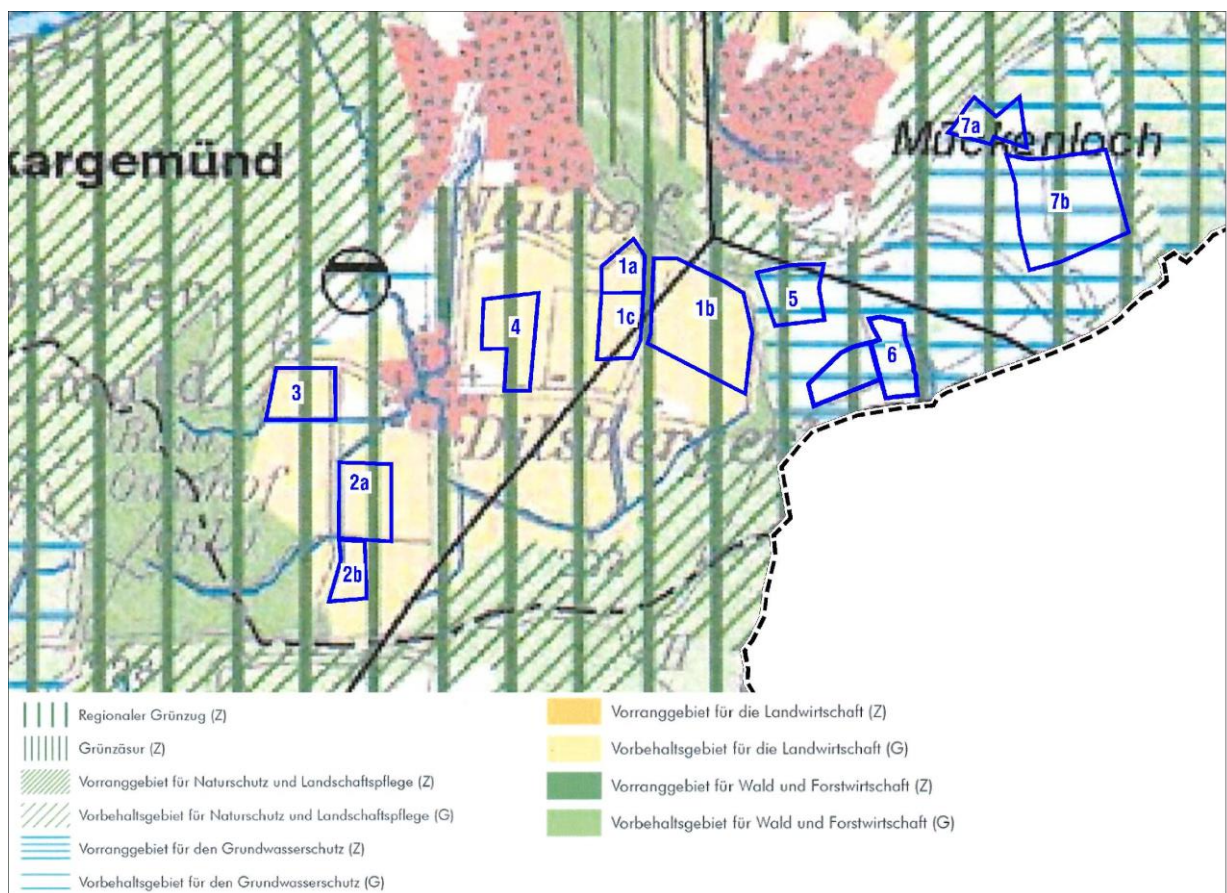
Auf die diesbezüglich vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchung des Büros Bioplan, Heidelberg, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Darstellung und Aussagen der Raumnutzungskarte

Große Teile der Gemarkungen der Stadt Neckargemünd sind in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ als „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt.

Darüber hinaus ragt die Darstellung des „Regionaler Grünzug“ fast überall bis an den Siedlungsrand der Ortsteile an.

Die großflächigen ackerbaulich genutzten Flächen südlich von Dilsberg, um den „Dilsbergerhof“ sowie südlich und süd-östlich von Mückenloch, sind in der Raumnutzungskarte als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (G) beziehungsweise als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (G) dargestellt.



Auszug aus der Raumnutzungskarte der „1. Änderung des Regionalplan der Metropol Region Rhein-Neckar“

Regionaler Grünzug

„Regionale Grünzüge“ gemäß der Ziffer 2.1.1 des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

In ihnen darf nicht gesiedelt werden. Technische Infrastruktureinrichtungen sind gemäß der Ziffer 2.1.3 des Regionalplanes hingegen zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen handelt es sich um Anlagen der technischen Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Der Umfang der seitens der Stadt Neckargemünd angedachten Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen werden nur kleine Teile des im Regionalplan ausgewiesenen „Regionaler Grünzug“ einnehmen und werden damit dessen Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse zahlreicher Ausarbeitungen die belegen, dass die Flächen von Photovoltaik-Freianlagen für das Schutzgut „Landschaft“ durchaus eine Belastung darstellen können. Sie werden jedoch die Zustände für die Freiraumfunktionen des Bodens, des Wassers und des Kleinklimas sowie die Belange der Biodiversität, gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wesentlich verbessern. Die zu wählende Einsaat unterhalb der Module und die Pflege der Flächen können in der Regel dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des „Regionaler Grünzug“ erhalten bleibt.

So kann zusammenfassend die Feststellung getroffen werden, dass, unter Berücksichtigung der dieser Analyse zugrunde gelegten Ausschlusskriterien, die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage nicht zu einem Konflikt mit dem im Regionalplan formulierten Ziel eines „Regionaler Grünzug“ führen wird.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Ebenfalls nicht in einem Konflikt mit der Regionalplanung stehen Flächen, welche in der Raumnutzungskarte als „**Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft**“ dargestellt sind. Eine solche Darstellung deutet darauf hin, dass diese im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Bereichen in der Gesamtbetrachtung eine durchweg schlechtere Bewertung aufweisen.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Große Teile der Gemarkungen der Stadt Neckargemünd sind in der Raumnutzungskarte als „**Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege**“ gekennzeichnet.

Bezugnehmen auf die gezogene Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die fachliche Auffassung zu vertreten, dass die im Regionalplan als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellten Flächen im Hinblick auf das Landschaftsbild, aber auch hinsichtlich anderer zu berücksichtigender Belange, die wertvolleren, ökologisch sensibleren Flächen der Stadt darstellen und damit auch ohne Prüfung des Einzelfalles für eine großflächige Solarfreianlage auszuschließen sind. Dieses betrifft insbesondere die Flächen am „Neckar“ mit seinen Uferzonen, Talflanken und dem hier vorhandenen Wechsel stark und schwächer geneigter Gleithänge, tief eingeschnittener Seitentäler und einzelne markante Erhebungen. Eine davon ist der „Dilsberg“.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

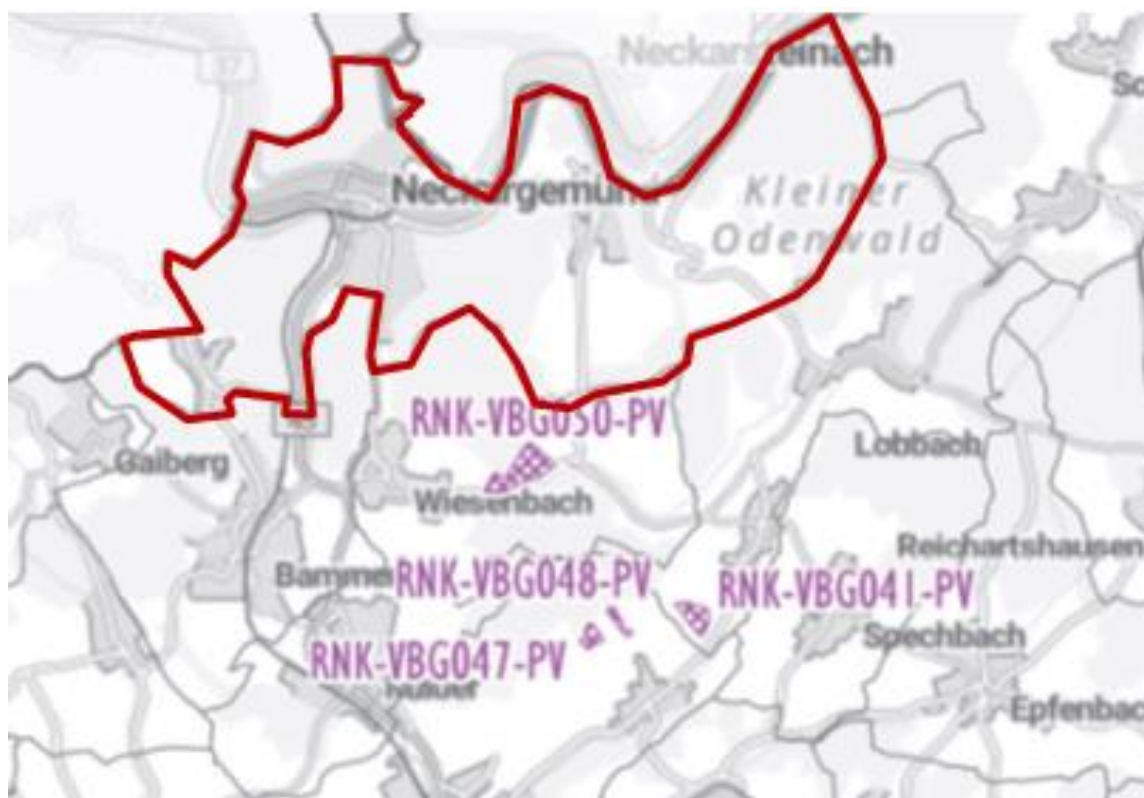
In „**Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz**“ sind nach Plansatz 2.2.3.3 des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährliche Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders zu berücksichtigen.

Aufgrund der geringen Versiegelung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in der Regel von keiner Beeinträchtigung der Funktion des „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ auszugehen.

Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“

Der Entwurf des Teilregionalplanes „Freiflächen-Photovoltaik“ der Metropol Region Rhein-Neckar beinhaltet für die Gemarkungen der Stadt Neckargemünd keine „Vorrangflächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen“. Ursachen hierfür sind der hohe Waldanteil und der Umstand, dass weitestgehend alle unbesiedelten Flächen der Gemarkungen des Stadtgebietes Bestandteile eines rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes sind und die vorzufindenden Böden weitestgehend eine hohe Qualität aufweisen.

Derzeit werden für die im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung dieses Planwerkes die Abwägungsvorschläge vorbereitet. Der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung ist im Sommer dieses Jahres, das heißt noch im Jahr 2026, geplant.



Auszug aus dem Entwurf des Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ der Metropol Region Rhein-Neckar

IV. Naturschutzfachliche Belange

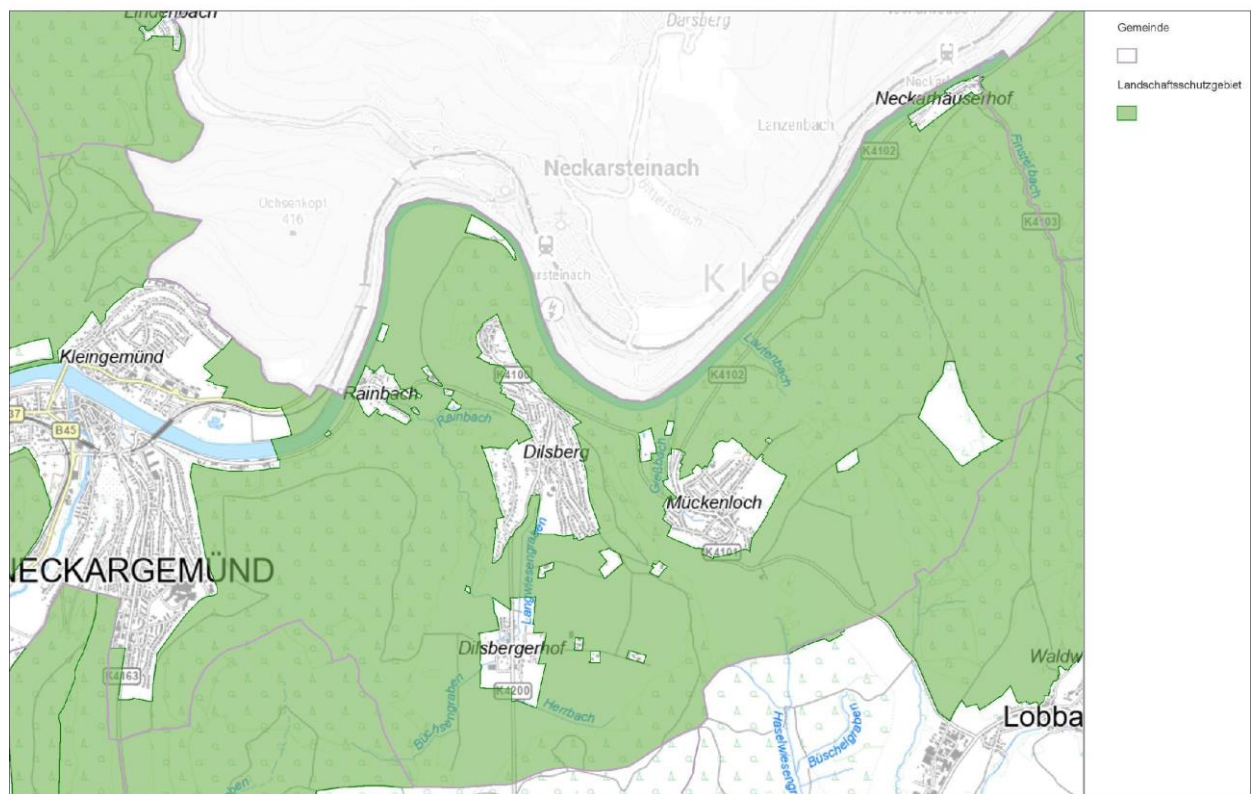
Naturschutz-/FFH-Gebiete

Als Ausschlusskriterien dieser Analyse gelten Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb eines „FFH-Gebiet“ befinden.

Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I – Kleiner Odenwald“

Analog des in der Raumnutzungskarte des „Regionalplan der Metropol Region Rhein-Neckar“ dargestellten „Regionaler Grünzug“ ragen auch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal I – Kleiner Odenwald“ (Verordnung des Landratesamtes Rhein-Neckar vom 12.07.2002) bis unmittelbar an die Siedlungsränder von Neckargemünd, Mückenloch, Dilsberg, „Dilsbergerhof“ und Waldhilsbach heran.

Ein wesentlicher Schutzzweck dieser Gebietsverordnung sind der Erhalt und die Entwicklung der in das Umland eingeschnittenen Flusslandschaft des „Neckar“ und die sich südlich hieran anschließende Mittelgebirgslandschaft des „Kleiner Odenwald“ in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart.

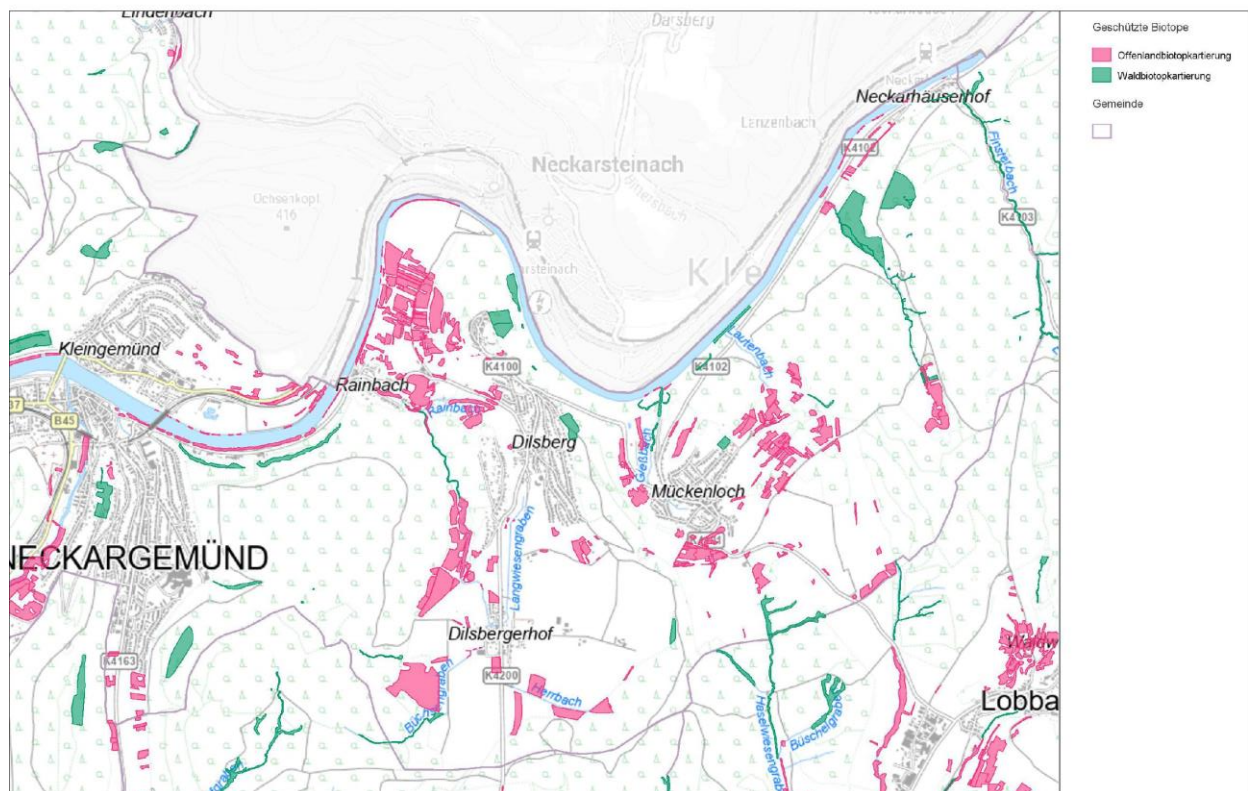


Flächen des Landschaftsschutzgebietes in der Stadt Neckargemünd

Aufgrund der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die Feststellung zu treffen, dass jegliche Standorte für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage im Stadtgebiet in einem Konflikt stehen werden mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung und damit stets eine partielle Öffnung dieser Schutzverordnung zugunsten einer solchen Anlage, in Form einer Änderung der LSG-Verordnung, erforderlich sein wird.

Geschützte Offenlandbiotope/Streuobstwiesen

Als Ausschlusskriterien gelten des Weiteren geschützte Offenlandbiotope bzw. Streuobstwiesen. Auch diese, im Stadtgebiet zahlreich vertretenen Elemente sollen durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage keinerlei Beeinträchtigung erfahren.



Darstellung kartierter Offenland- und Waldbiotope bzw. Kennzeichnung der Bereiche mit Streuobstwiesen

Die Karte verdeutlicht die im Hinblick auf den Biotopschutz sensiblen Bereiche westlich und nördlich des Ortes Dilsberg sowie im unmittelbaren Umfeld der Ortslage von Mückenloch.

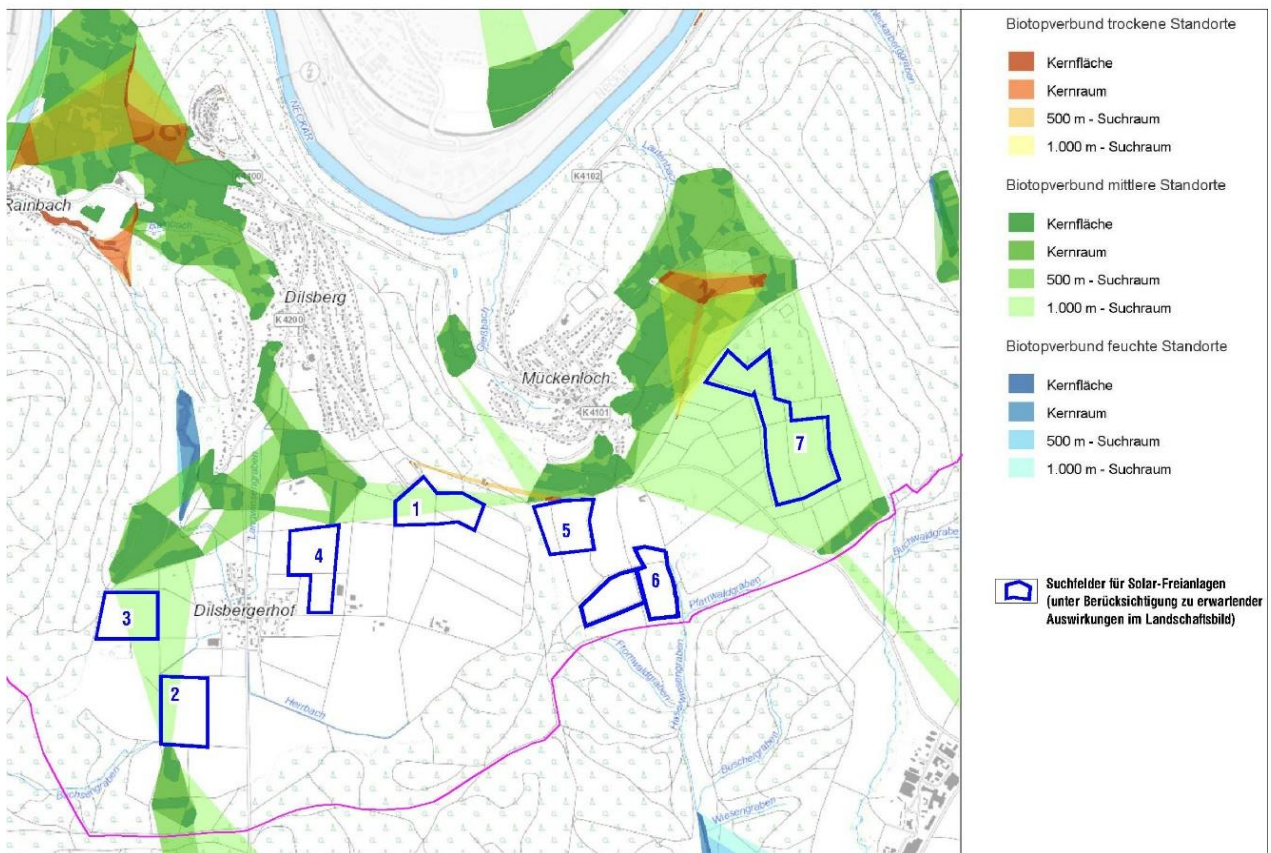
Kernflächen/-räume im „Biotopverbund Offenland“

Bei der Standortwahl für Photovoltaik-Freianlagen im Stadtgebiet sind die formulierten Ziele des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Zentrales Ziel bei dessen Ausbau ist die Stärkung der biologischen Vielfalt.

Um dieses Ziel zu erreichen, liegt der Fokus nicht nur auf dem Schutz bereits bestehender Lebensräume verschiedener Arten, sondern auch darauf, deren funktionale Vernetzung voranzutreiben. Erreicht werden soll, dass wenig mobile Arten sich räumlich wieder ausbreiten, können Gebiete wieder besiedelt und Flächen zu diesem Zweck, auch unter Berücksichtigung sich ändernder Umweltbedingungen, langfristig gesichert werden.

Bei der vorliegenden Studie und den hierin entwickelten Vorschlägen für geeignete Standorte zur Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen wurden die in den Kartenwerken der LUBW dargestellten Kernflächen und Kernräume eines Biotopverbunds für eine solche Nutzung ausgeschlossen.

In Bereichen eines „1.000 m-Suchraumes“ ist eine vertiefende Betrachtung vorzunehmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Einzelfall auch die Nutzung einer solchen Fläche für eine Bestückung mit Solar-Modulen durch die Ansaat einer extensiv zu pflegenden Wiese unterhalb der Module gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, für einzelne Arten auch eine Aufwertung ihres Lebensraumes und damit eine biotopvernetzende Wirkung haben kann.



Ausschnitt aus der Karte der LUWB mit Darstellung von Biotopverbundflächen und Kennzeichnung der im Zuge dieser Untersuchung ermittelten Potenzialflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage

V. Belange der Landwirtschaft

„Nutzungskonkurrenzen auf landwirtschaftlichen Flächen durch vielfältige bauliche Nutzungen sind in der Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin stark ausgeprägt. Zur Erreichung der Flächensparziele im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch die flächenmäßig stark expandierende Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher, zusätzlicher Nutzungskonflikt besteht. Aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar stellt die Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche maßgeblich die Basis der regionalen Wertschöpfungskette dar. Die Flächensicherung ist auch Voraussetzung für nachhaltige regionale Ernährungssysteme mit Blick auf Klimaschutz und Ernährungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund sollte das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem notwendigen Schutz und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Einklang gebracht werden.“ *1

Mit diesem Hintergrund sind bei der Benennung möglicher Standorte für die Errichtung einer Solar-Freianlage in der Stadt Neckargemünd agrarstrukturelle Belange zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

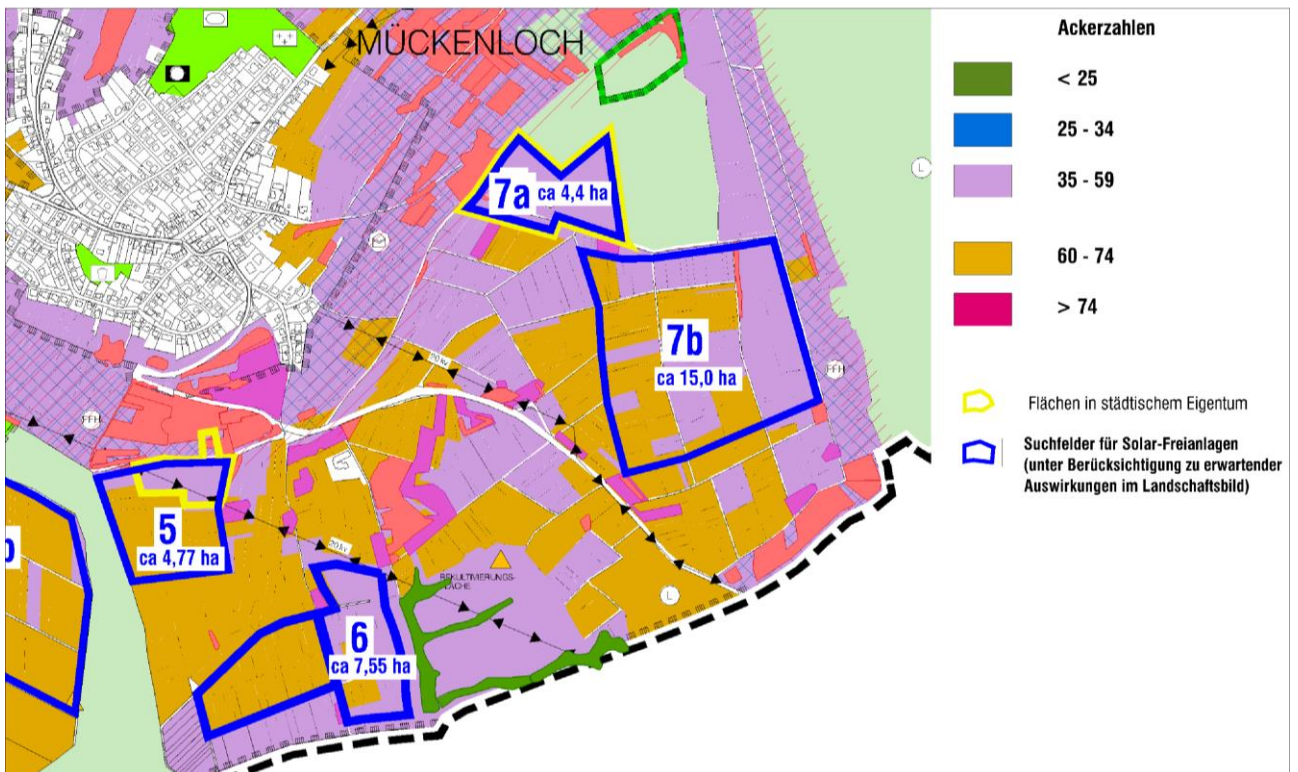
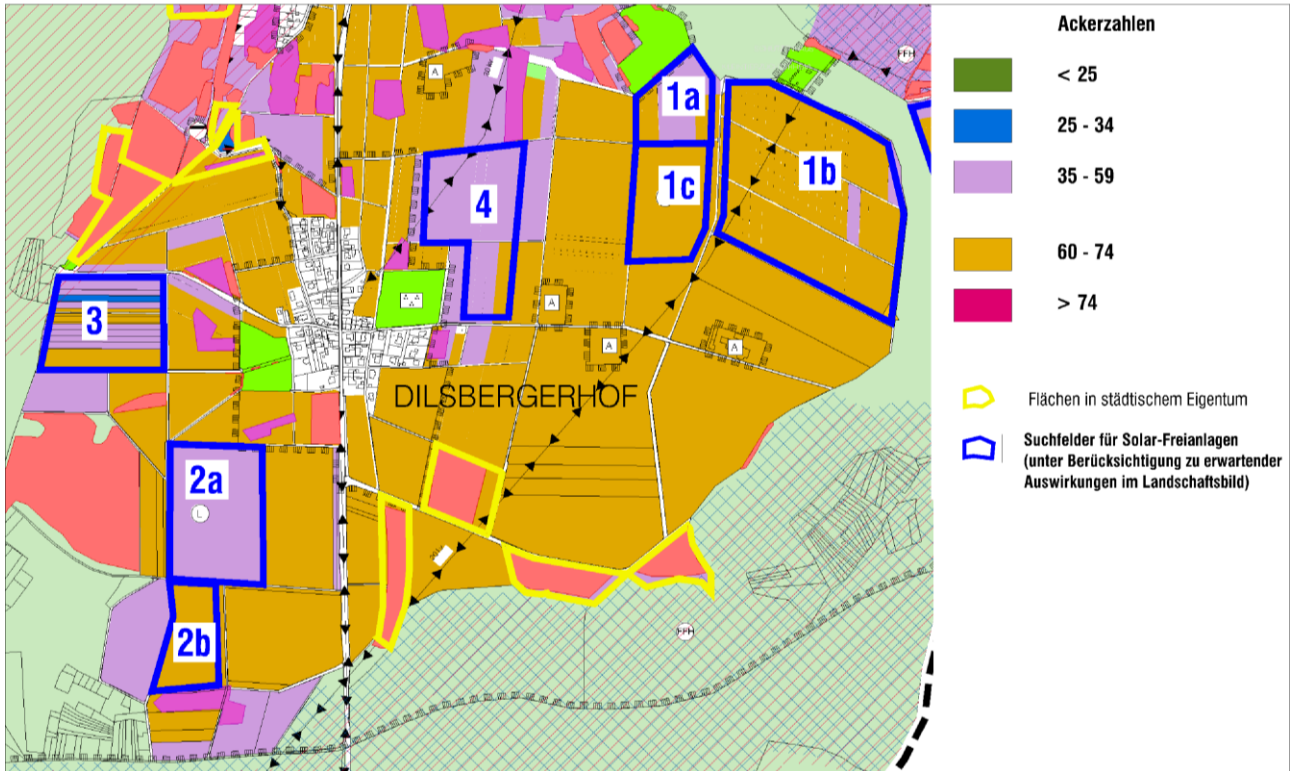
Die Doppelnutzung einer Fläche ist mit der gleichzeitigen Nutzung für eine landwirtschaftliche Produktion und für eine Photovoltaik-Stromerzeugung möglich (sogenannte „Agri-Photovoltaik“). Nach der derzeitigen fachlichen Einschätzung der die Landwirtschaft vertretenden Fachbehörden, aber auch des Regionalverbandes, lässt sich „Agri-Photovoltaik“ jedoch nur in Ausnahmefällen in eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einbinden. Eine solche Möglichkeit ist im jeweiligen Einzelfall zu untersuchen und mit allen Beteiligten in Abstimmung zu bringen.

Dieser Studie liegt die Zielsetzung zugrunde, eine Inanspruchnahme von Flächen mit Ackerzahlen ≥ 60 für die Photovoltaik-Stromerzeugung zu vermeiden.

Die nachfolgende Abbildung verdeutliche die in den Suchfeldern kartierte Bodengüte.

Bei den gekennzeichneten Suchfeldern 1-6 sollte in der Detailausformung der Nutzungsschwerpunkt auf den Flächen liegen, welche Ackerzahlen zwischen 35 und 59 aufweisen.

**1 aus dem Entwurf des Teilregionalplanes „Freiflächen-Photovoltaik“ des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“*



Darstellung der kartierten Ackerzahlen
 (Quelle : Regierungspräsidium Freiburg, Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

VI. Schutz des Landschaftsbildes

Teile der unbesiedelten und nicht bewaldeten Flächen der Stadt Neckargemünd weisen eine hohe Einsehbarkeit auf und sind geprägt von wertvollen Sichtbeziehungen. Dies gilt für das Landschaftsbild im „Neckartal“, und hier für das unter einem besonderen Schutz stehend Ensemble der „Burgfeste Dilsberg“.

Die Einsehbarkeit und die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes haben, neben den anderen zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien, bei der Ausarbeitung dieser Studie einen hohen Stellenwert.

Die dem Ergebnisplan zu entnehmenden Suchfelder 1-4 im Bereich „Dilsbergerhof“ wurden in der Detailausgestaltung so gewählt, dass diese weder für die Bewohner der Ortslage noch für die Verkehrsteilnehmer als ein das Landschaftsbild zukünftig dominierendes Element in Erscheinung treten bzw. eine Störwirkung aufweisen. Dieses belegen die der Karte hinterlegten Höhenschichtlinien. Vielerorts können auch vorhandene Vegetationsstrukturen bzw. Waldflächen eine unerwünschte Sichtbarkeit im Landschaftsbild vermeiden.

Die Flächen der Suchfelder 2a, 2b und 3 am „Dilsbergerhof“ fallen in Richtung Westen und in Richtung der städtischen Waldflächen. Die Teile der Grundstücke, die demgegenüber in Richtung der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße geneigt sind, sollen, nach Auffassung der Verfasser der Studie, aufgrund der sich ansonsten ergebenden Sichtbarkeit im Landschaftsbild, für die Errichtung von Solar-Freianlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Suchfelder 1a bis 1c schließen sich unmittelbar an die öffentlichen, dem Sport gewidmeten Flächen bzw. an bestehende Waldflächen an. Der nach Süden hin ausgerichtete Hang gewährleistet hinsichtlich der Erzeugung von Strom durch Solareinstrahlung einen hohen Ertrag und wird von der Verbindungsstraße „Dilsbergerhof“ – „Langenzell“, in Blickrichtung Mückenloch, aufgrund der Höhenlage dieser Bereiche und des hier vorhandenen Abstandes von ca. 100 m, im Landschaftsbild erscheinen, jedoch keine unvertretbare Dominanz ausstrahlen.

Im Ortsteil Mückenloch sind die Freiflächen, welche in Richtung der Ortslage ausgerichtet sind, freizuhalten von optischen Beeinträchtigungen durch Solar-Freianlagen.

Die Suchfelder 5 und 6 sind aufgrund der Topografie dem Ort abgewandt und von hier aus nicht einsehbar. Aufgrund der diese Flächen abschirmenden Wald- bzw. Biotopflächen, werden Solar-Freianlagen an diesen Standorten keine Fernwirkung auslösen.

Die gemäß der Analyse des Weiteren in Frage kommenden Suchfelder 7a und 7b befinden sich auf höher gelegenen Flächen der Gemarkung Mückenloch, sind jedoch nicht geprägt von größeren topografischen Höhenunterschieden. Reich strukturierte Landschaftselemente sind diesen Flächen vorgelagert, so dass hierdurch eine unerwünschte dominante Erscheinung im Landschaftsbild vermieden werden kann.

VII. Zusammenfassung

Der Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ der Metropolregion Rhein-Neckar stellt für das Gemeindegebiet keine „Vorrangfläche zur Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen“ dar und weist damit auch keinen regionalbedeutsamen Standort für eine solche Nutzung aus.

Um das Ziel einer Klimaneutralität und damit die Energieversorgung aus regenerativen Quellen zu erreichen, beabsichtigt die Stadt Neckargemünd die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch auf ihren Gemarkungen die vorhandenen Potenziale für die Errichtung von Solar-Freianlagen in Anspruch genommen werden können.

Zu bevorzugen sind Standorte, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits eine Vorbelastung aufweisen oder eine geringe ökologische Wertigkeit haben.

Zum Schutz und zum Erhalt der Qualität vorhandener Freifläche soll bei einer Realisierung auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freianlage geachtet werden.

Die Potenzialanalyse zeigt, als Vorstufe einer vertiefenden kommunalpolitischen Planung, die hierfür geeigneten Standorte im Gemeindegebiet auf. Vorbelastete Flächen stehen für die geplante Nutzung im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Berücksichtigung fanden bei der Untersuchung die Belange der Raumordnung und gesetzliche Vorgaben, sowie alle Kriterien, die eine lokale Verträglichkeit und Akzeptanz, aber auch eine schnelle Realisierbarkeit gewährleisten.

Einer Abwägung mit konkurrierenden anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, und hier insbesondere mit den Belangen der Bevölkerung, wurde ein besonderes Gewicht beigemessen.

Der als Anlage dieser Untersuchung beigefügte Plan dokumentiert das Untersuchungsergebnis. Berücksichtigung fanden alle diesem Bericht zu entnehmende Belange. Die als „geeignet“ bezeichneten Flächen sind das Abwägungsergebnis einer fachlichen Betrachtung und des Erörterungsergebnisses der Beratungen, sowohl im Gemeinderat als auch in der gemeinsamen Sitzung der Ortschaftsräte von Dilsberg und Mückenloch.